



**JG.Standard**

**Umgang mit**

**freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Stand: 04/2022

---

## Inhaltsverzeichnis

---

Einleitung und Haltung der JG-Gruppe.....	1
Definition und Grundlagen .....	2
FEM bei einwilligungsfähigen Leistungsnehmern .....	4
... bei nicht einwilligungsfähigen Leistungsnehmern .....	4
... bei minderjährigen Leistungsnehmern .....	6
Qualitätssichernde Maßnahmen und Dokumentation .....	7

---

## Einleitung und Haltung der JG-Gruppe

---

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen Eingriff in die Grundrechte eines jeden Menschen dar. Die JG-Gruppe legt größten Wert auf die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit jedes Einzelnen und ist daher bestrebt, FEM zu vermeiden und nur als letztes Mittel zu nutzen.

Daher stehen die Vermeidung bzw. die Reduzierung von FEM durch die Suche nach geeigneten Alternativen an erster Stelle (vgl. S. 6).

Lassen sich keine geeigneten Alternativen zu einer FEM finden, oder kann nur durch diese Teilhabe ermöglicht werden wie z.B. bei einem Bauchgurt im Rollstuhl, ist sicherzustellen, dass der Umgang mit den notwendigen FEM verantwortungsvoll und rechtlich abgesichert erfolgt und dabei vollständig dokumentiert ist, sowohl zum Schutz der betroffenen Leistungsnehmer<sup>1</sup>, als auch der ausführenden bzw. beteiligten Mitarbeiter.

Es ist immer das mildeste Mittel zu wählen und die Notwendigkeit der FEM ist regelmäßig zu überprüfen. Stellt sich durch die Überprüfung der FEM heraus, dass diese nicht (mehr) geeignet oder notwendig ist oder durch eine Alternative ersetzt werden kann, ist sie unverzüglich anzupassen bzw. zu beenden. Die Durchführungsverantwortung der Überprüfung ist ebenfalls über die Prozessbeschreibungen der Unternehmen zu klären.

Dieser Standard stellt die Mindestanforderungen an den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen<sup>2</sup> in den JG-Unternehmen dar. Basis sind die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit FEM und die Empfehlungen der verschiedenen Leistungsträger der Eingliederungshilfe, ergänzt um definierte Qualitätskriterien. Die dargestellten Anforderungen sollen helfen den Prozess zum Umgang mit FEM zu überprüfen und, wenn nötig, Anpassungen vorzunehmen.

Eine Prozessbeschreibung zum Umgang mit FEM, die den Ablauf des Verfahrens mit Fristen und Verantwortlichkeiten klärt, ist in den Unternehmen vorzuhalten. Die Überprüfung der Vorgaben dieses Standards ist regelhafter Bestandteil des JG-Reha Audits<sup>3</sup> und Besprechungsgegenstand in den Gremien der JG-Gruppe.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Jegliche geschlechterspezifischen Angaben beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

<sup>2</sup> Im Folgenden als „FEM“ abgekürzt.

<sup>3</sup> In den Tochtergesellschaften der Behindertenhilfe.

---

## Definition und Grundlagen

---

### Definition

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind Handlungen und Vorrichtungen, die einen Menschen dauerhaft oder zeitlich begrenzt an der Ausübung seines auch nur potentiellen Fortbewegungswillens hindern und gegen seinen Willen durchgeführt werden. Charakterisiert durch eine gewisse Intensität stellen sie einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar.

In Abgrenzung dazu wird von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gesprochen, wenn das Ausmaß des Eingriffs in die Bewegungsfreiheit von geringerer Intensität und / oder Dauer ist, bspw. ein Bewegungsraum wird in eine bestimmte Richtung begrenzt oder ein Zimmer wird unzugänglich gemacht.

Eine FEM im rechtlichen Sinne liegt nicht vor, wenn der Betroffene sich nicht mehr fortbewegen kann oder keinen Fortbewegungswillen mehr hat. Eine FEM im rechtlichen Sinne liegt auch nicht vor, wenn ein einwilligungsfähiger Leistungsnehmer in die Maßnahme einwilligt.

### Zweck von FEM

Notwendige FEM:

- dienen dem Schutz des Betroffenen im Falle von erheblicher Selbstgefährdung, um beträchtlichen Schaden abzuwenden oder
- ermöglichen die Durchführung einer Untersuchung oder Heilbehandlung zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens, wenn diese ohne FEM nicht durchgeführt werden können.

FEM dürfen niemals aus organisatorischen oder strukturellen Gründen heraus, wie beispielsweise zur Aufrechterhaltung des Gruppengeschehens, angewandt werden.

### Arten von FEM

Unter einer Fixierung versteht man den Freiheitsentzug durch mechanische Mittel, wie z.B. Bettgitter, Fixierungsgurte an Rollstühlen u. ä.

Sedierung ist der Freiheitsentzug durch Medikamente, ohne präventive, kurative, palliative oder rehabilitative Zwecksetzung, die mit dem Ziel eingesetzt werden, die körperliche Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig einzuschränken. Dies gilt auch, wenn der Betroffene durch diese Medikamente gezielt in die

Lage versetzt wird, keinen aktuellen natürlichen Fortbewegungswillen bilden zu können, den er ohne Medikation bilden könnte.

Einsperren einer Person zum Beispiel durch das Absperren eines Bereiches oder Zimmers, durch komplizierte Schließmechanismen an Türen, hoch angebrachte oder komplizierte Knaufe, gesicherte Aufzüge, Keyserbett etc.

Sonstige Beeinflussungen wie das Androhen von Restriktionen oder das Wegnehmen von Hilfsmitteln zur Fortbewegung sind auch als FEM zu bewerten, wenn sie die Fortbewegungswillen des Betroffenen einschränken bzw. verhindern.

### **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit FEM bei Volljährigen sind insb. die UN-Behindertenrechtskonvention, das Grundgesetz der BRD und § 1906 BGB. Eine als FEM ausgewiesene Maßnahme unterliegt bei Volljährigen grundsätzlich der Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts.

Bei Minderjährigen bilden die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz der BRD sowie § 1631 Abs. 2 und § 1631b BGB die rechtliche Grundlage für den Umgang mit FEM. Auch bei Minderjährigen ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Familiengerichts für die Anwendung von FEM notwendig, außer die FEM unterliegt nicht dem richterlichen Genehmigungsvorbehalt.

In den folgenden Fällen ist eine FEM, sowohl bei minderjährigen, als auch bei volljährigen LN, ohne vorherigen richterlichen Beschluss zulässig:

- Notwehr / Nothilfe: Die Anwendung von FEM in Fällen von Notwehr / Nothilfe setzt einen unmittelbaren Angriff voraus, der nicht anders als durch den Einsatz von FEM abzuwenden ist (§ 32 StGB).
- Notstand: Voraussetzung für die Anwendung einer FEM im Fall des rechtfertigenden Notstandes ist das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr (Selbst- oder Drittgefährdung), wobei die Gefahr höher bewertet sein muss als der Freiheitsentzug durch die FEM (§ 34 StGB).

Die Genehmigung des Gerichts muss dann unverzüglich nachgeholt werden.

---

## **FEM bei einwilligungsfähigen Leistungsnehmern**

---

Ist ein volljähriger Leistungsnehmer einwilligungsfähig, d.h. er versteht die Bedeutung, Tragweite und Folgen einer FEM, ist keine richterliche Genehmigung notwendig, wenn der Leistungsnehmer der FEM zustimmt. In diesem Fall wird die Maßnahme nicht gegen seinen Willen durchgeführt und stellt keine FEM per gesetzlicher Definition dar.

Der einwilligungsfähige Leistungsnehmer muss in für ihn verständlicher Weise über die Maßnahme und mögliche Alternativen informiert werden. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leistungsnehmers. Der Leistungsnehmer kann seine Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen. Die Einwilligung bezieht sich auf eine konkrete Maßnahme, d.h. sobald sich die Maßnahme in Art und / oder Umfang ändert, ist eine neue Einwilligung einzuholen. Wenn Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bestehen, muss dies durch das Betreuungsgericht überprüft werden.

Ein volljähriger einwilligungsfähiger Leistungsnehmer ist mindestens alle 12 Monate zu befragen, ob die FEM weiter zur Anwendung kommen soll, die schriftliche Zustimmung ist dann zu wiederholen oder durch erneutes Datum und Unterschrift zu verlängern.

---

## **... bei nicht einwilligungsfähigen Leistungsnehmern**

---

Zur Durchführung einer FEM bei einem volljährigen nicht einwilligungsfähigen Leistungsnehmer bedarf es einer richterlichen Genehmigung von dem jeweils zuständigen Betreuungsgericht. Gibt es einen Bevollmächtigten (mit entsprechender Vollmacht) oder einen gesetzlichen Betreuer, wird deren Zustimmung benötigt. Betreuer oder Bevollmächtigter müssen dann den Genehmigungsantrag beim für ihren Fall zuständigen Amtsgericht stellen<sup>4</sup>

Die Umsetzung darf nur bei Vorlage des schriftlichen Beschlusses erfolgen. Ausnahmefälle bilden Notwehr / Nothilfe oder Notstand (vgl. S. 3). Voraussetzung ist ebenfalls ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der FEM, welches bei Bedarf durch das Betreuungsgericht beauftragt wird.

---

<sup>4</sup> für den Bevollmächtigten das Amtsgericht des Wohnortes des Betroffenen und den gesetzlichen Betreuer das Amtsgericht in dessen Bezirk das Notariat liegt, bei dem die Betreuung beaufsichtigt wird.

Ist ein volljähriger Leistungsnehmer nicht einwilligungsfähig und nicht willentlich bewegungsfähig liegt keine FEM per gesetzlicher Definition vor, somit ist auch keine richterliche Genehmigung notwendig. Sollte bei nicht einwilligungsfähigen Leistungsnehmern durch die regionalen Aufsichtsbehörden ein „Negativbescheid“ vom Amtsgericht gefordert werden, ist dies entsprechend umzusetzen.

Bei einem volljährigen nicht einwilligungsfähigen Leistungsnehmer ist mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der FEM durchzuführen und zu dokumentieren.

---

## ... bei minderjährigen Leistungsnehmern

---

Bei minderjährigen Leistungsnehmern müssen zuerst die Sorgeberechtigten der Durchführung von FEM zustimmen (im Rahmen der Personensorge). Anschließend ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Familiengerichts einzuholen.

Der betroffene Minderjährige ist, soweit dies im Einzelfall möglich ist, in für ihn verständlicher Weise über Zweck und Ziel der FEM zu informieren.

Ein richterlicher Beschluss ist nicht notwendig, wenn es sich um eine FEM ohne richterlichen Genehmigungsvorbehalt handelt.

Dazu zählen:

- Maßnahmen, die zwar freiheitsentziehend wirken, aber ausschließlich therapeutischen oder medizinischen Zwecken dienen (z.B. Medikamente, die zu Heilzwecken verabreicht werden und als Nebenwirkung die Bewegungsfreiheit einschränken);
- Maßnahmen, die dem Minderjährigen in altersgerechter Weise die Freiheit entziehen (z.B. Hochstühle oder Laufställe bei Kleinkindern);
- Maßnahmen, die der Sicherung des Minderjährigen während der Beförderung dienen (z.B. Anschnallgurt).

Eine Überprüfung der FEM bei minderjährigen Leistungsnehmern ist mindestens alle 6 Monate durchzuführen und zu dokumentieren.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> §167 FamFG (7) Die freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen enden spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, bei offensichtlich langer Sicherheitsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von einem Jahr, wenn sie nicht vorher verlängert werden.

---

## Qualitätssichernde Maßnahmen und Dokumentation

---

Der verantwortungsvolle Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ist als zentraler Qualitätsaspekt eines Unternehmens zu bewerten. Die folgenden Elemente sichern die notwendige Sorgfalt und Professionalität über den Prozess hinweg:

- Schulungen: Alle beteiligten Mitarbeiter sind jährlich durch im Umgang mit FEM und zu möglichen Alternativen zu schulen, sodass die Anwendung von FEM fachkundig erfolgt sowie bestehende FEM reduziert und/oder vermieden werden können. Die durchgeführten Schulungen sind dementsprechend entweder in VIVENDI.JG (PEP) oder in LOGA zu hinterlegen.
- Alternativenprüfungen: Vor der Entscheidung über die erstmalige oder wiederholte Durchführung einer FEM sind Alternativenprüfungen standardmäßig durchzuführen. Diese finden nach Möglichkeit interdisziplinär (d.h. zum Bsp. unter Beteiligung von Betreuer/Bevollmächtigtem, Arzt, ggfs. Therapeuten, Mitarbeiter etc.) im Rahmen von Fallbesprechungen statt und werden über das in Vivendi hinterlegte Fallbesprechungsprotokoll Alternativenprüfung dokumentiert.  
Eine Sammlung aus den JG-Unternehmen von konkreten Alternativen zu FEM ist im RehaWiki hinterlegt (*JG.Standards*, *JG.Empfehlungen*, *JG.Fachkonzepte*) und wird kontinuierlich erweitert. Sie finden diese auch in der „Anlage Dokumentation in Vivendi JG“.

Alle FEM, sowie Einwilligungserklärungen einwilligungsfähiger Leistungsnehmer, Anordnungen durch Personensorgeberechtigte und Negativbescheide, sind unter Zusatz PD in VIVENDI.JG zu dokumentieren. Die mitgeltenden Dokumente sind in der Dateiablage zu hinterlegen. Detaillierte Angaben zur Dokumentation von FEM finden sich in der „Anlage Dokumentation in Vivendi JG“.

Auswertungen zu Art und Anzahl der personenbezogenen FEM sind regelmäßig intern zu evaluieren (erfolgt in der Altenhilfe über IQS, ansonsten über das JG.Rehacontrolling/VIVENDI.JG).